

RS Vwgh 1999/2/18 98/15/0036

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.02.1999

Index

20/02 Familienrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EheG §55a;

EStG 1988 §34 Abs1;

EStG 1988 §34 Abs3;

Rechtssatz

Nach der vom VwGH in stRsp (Hinweis E 29.1.1991,89/14/0088) vertretenen Auffassung können Aufwendungen, die sich als Folge einer Ehescheidung im Einvernehmen nach § 55a EheG darstellen, keine außergewöhnliche Belastung iSd § 34 EStG sein, weil sie in jedem Fall auf ein Verhalten zurückgehen, zu dem sich sowohl der eine als auch der andere Eheeteil aus freien Stücken entschlossen haben muss. Die vom Abgabepflichtigen behauptete Vorgeschichte dieses Entschlusses (Zustimmung zur Scheidung im Einvernehmen wegen der Befürchtung der faktischen Behinderung des Besuchsrechtes) kann an seiner Freiwilligkeit nichts ändern.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998150036.X01

Im RIS seit

05.03.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at